

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 354/2016

Sitzung vom 11. Januar 2017

19. Anfrage (Saubere Fahrzeugbeschaffung)

Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, hat am 31. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich ist ein bedeutender Beschaffer von Fahrzeugen. Mit dem Kauf von Fahrzeugen hat der Kanton Zürich auch eine Verantwortung, seinen Bestand mit neuen und effektiv umweltschonenden Modellen zu erneuern. Mit dem Erwerb von umweltschonenden Fahrzeugen leistet er einen Beitrag zur Luftreinhaltung, insbesondere beim Ausstoss des Luftschadstoffes Stickoxid (NO_x), im Kanton Zürich.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Spezialisten (Cercl'Air, Vereinigung der schweizerischen Behörden- und Hochschulvertreter im Bereich Luftreinhaltung) festgestellt, dass sich die Luftqualität an vielen Orten nur zögerlich verbessert. Vor allem in städtischen und urbanen Gegendn sowie entlang von vielbefahrenen Strassen in Ballungszentren hat sich die Belastung mit gesundheitsschädigen Stickoxiden (NO_x) kaum verringert.

Der Dieselskandal hat aufgezeigt, dass die Autoindustrie über Jahre wissentlich die Abgaswerte falsch und zum eigenen Vorteil ausgewiesen hat. Damit wurden Fahrzeuge verkauft, die im Normalbetrieb eine weit-aus grössere Luftbelastung ausstossen, als diese von den Herstellern angegeben wurde. So sind die ausgestossenen Stickoxidmengen weit höher als die gesetzlichen Grenzwerte. Bei einzelnen Fahrzeugen wurden Messungen gemacht, die über dem Zehnfachen der gesetzlichen Grenzwerte liegen.

Im Februar 2016 hat die EU neue Abgasbestimmungen verabschiedet. Diese treten am 1. September 2017 in Kraft. Kern der neuen Bestimmungen ist die Messung im realen Betrieb (Strassenverkehr). Nur unter dieser Voraussetzung erfolgt die Typengenehmigung von Personenwagen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Schweiz. Für Dieselfahrzeuge gelten die neuen Zulassungsbestimmungen erst ab September 2019.

Der Kanton Zürich kann mit gutem Beispiel vorangehen und bereits heute die Luftqualität verbessern, und zwar durch den Kauf von sauberen Fahrzeugmodellen durch die Berücksichtigung von Abgaswerten mit Real-bezug und ohne Manipulation der Hersteller.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es im Kanton Zürich Leitlinien für die Beschaffung von schadstoffarmen Fahrzeugen im Sinne der Lufthygiene? Wenn ja, welche Kriterien werden angewendet?
2. Ist der Kanton Zürich bereit, ökologische Kriterien, insbesondere der Luftreinhaltung, aufzunehmen? Und ist der Kanton Zürich bereit, diese bei seinem Kaufentscheid wesentlich zu gewichten?
3. Ist der Kanton Zürich bereit, zugunsten der Luftreinhaltebemühungen auf die Beschaffung neuer Fahrzeuge (Personen- und Lieferwagen) mit Dieselantrieb, welche noch nicht die ab 1. September 2016 geltenden Abgasnormen erfüllen, zu verzichten?
4. Ist der Kanton Zürich bereit, über die bestehenden Informationskanäle der Bevölkerung und den privaten Flottenbetreibern eine entsprechende Empfehlung zu kommunizieren?

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 1. Januar 2014 trat im Kanton Zürich die «Weisung über die Emissionsminderung von Fahrzeugen bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen» (RRB Nr. 1425/2013) in Kraft. Gemäss dieser Weisung haben die beschaffenden Stellen sicherzustellen, dass neben den betrieblichen Anforderungen (Zweckmässigkeit, Flottenmanagement, Nutzlast, Laderaumvolumen, Anzahl Sitzplätze, werkseitige Ausrüstungsschnittstellen, finanzielle Rahmenbedingungen usw.) auch innovative umwelttechnische Gesichtspunkte bei den Fahrzeug-Beschaffungen berücksichtigt werden. Können die betrieblichen Anforderungen erfüllt werden, muss eine Beschaffung in der energieeffizientesten Kategorie mit möglichst tiefem CO₂-Ausstoss gemäss Energieetikette und der emissionsärmsten Euro-Abgasklasse angestrebt werden.

Zu Frage 2:

Neben betrieblichen Anforderungen sind ökologische Kriterien bereits seit Längerem ein wichtiger Gesichtspunkt bei der kantonalen Fahrzeugbeschaffung (siehe z. B. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 88/2005 betreffend Kantonale Fahrzeuge mit Erdgas-Antrieb). Es besteht eine Trägergruppe Fahrzeuge, die unter anderem Grundlagen sowie notwendige Werkzeuge für die ökologische Beschaffung erarbeitet und Daten zur

Fahrzeugbeschaffung durch die einzelnen kantonalen Stellen erhebt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft berät die beschaffenden Stellen hinsichtlich lufthygienischer und energetischer Gesichtspunkte. Vor Kaufentscheiden wenden sich beschaffende Stellen an die Betreiber der beiden grössten kantonalen Fahrzeugfлотten – sogenannte «Lead Buyers» – und profitieren so von deren Erfahrung. Die Kantonspolizei ist zuständig für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht, das Tiefbauamt für Nutzfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht.

Zu Frage 3:

Über die Typengenehmigung ist sichergestellt, dass alle durch den Kanton beschafften Neufahrzeuge die ab 1. September 2016 gültigen Abgasnormen erfüllen.

Zu Frage 4:

Der erwähnte RRB Nr. 1425/2013 ist mit der entsprechenden Weisung öffentlich zugänglich. Kaufentscheide von Privaten werden durch eine Empfehlung der kantonalen Verwaltung kaum zu beeinflussen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi